



Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Ökostromgesetz und - tarife bei Holzgasanlagen

MMag. Josef Holzer
Rechtsabteilung OeMAG



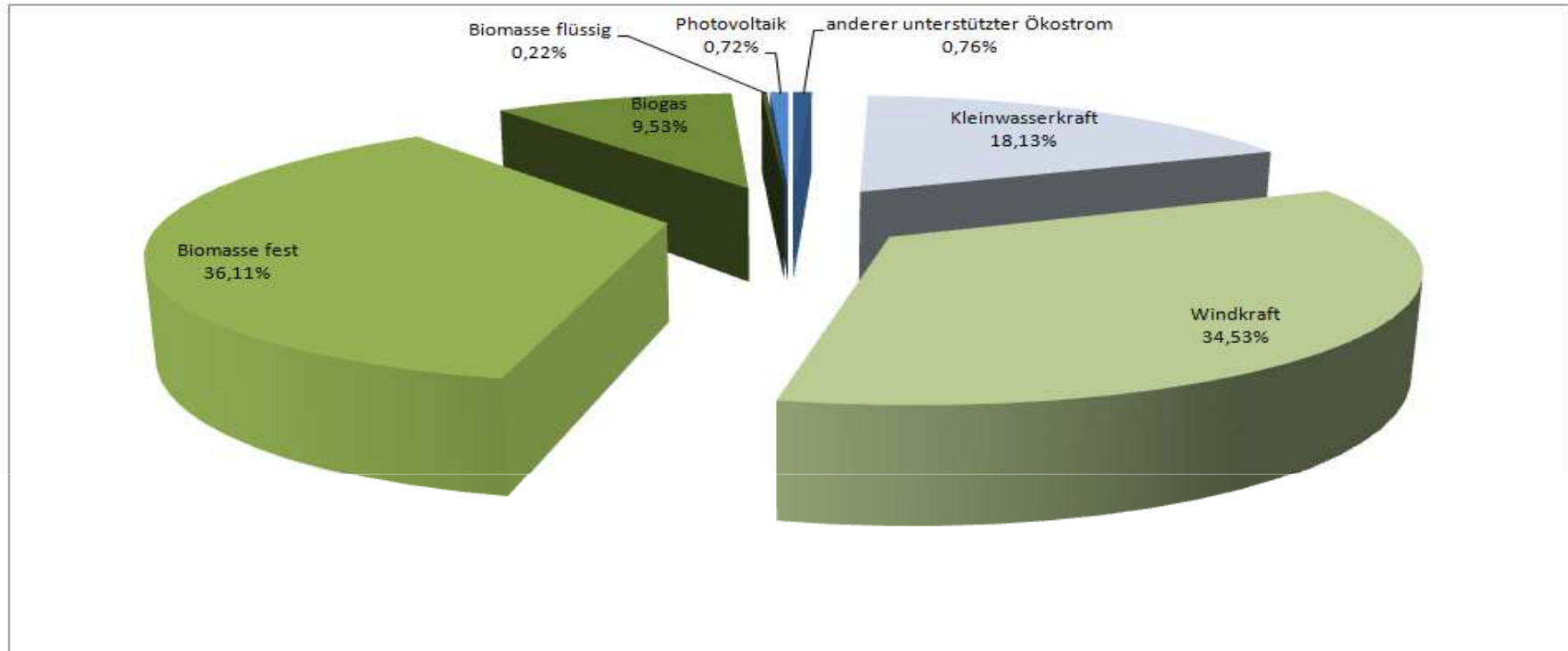
- ❧ Anlagenstatistik Biomasse OeMAG
- ❧ ÖkostromG 2012
- ❧ Einspeisetarife feste Biomasse
- ❧ Nachfolgetarife



- ❁ Holzvergassungsanlagen sind vom Anlagentyp „feste Biomasseanlagen“ – wird im Anerkennungsbescheid so vermerkt (vgl. auch Deutschland)
- ❁ Die genaue Anzahl in der Ökobilanzgruppe ist nicht klar, da keine gesonderte Statistik



Anteil der Technologien in 2011



Einspeisung insgesamt 2010				Einspeisung insgesamt 2011			
Energieträger	Einspeisemenge in GWh 2010	Vergütung netto in TS Euro 2010	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh 2010	Energieträger	Einspeisemenge in GWh 2010	Vergütung netto in TS Euro 2010	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh 2010
Kleinwasserkraft	1.258 GWh	64.650 TS	5,14 cent/kWh	Kleinwasserkraft	988 GWh	56.026 TS	5,67 cent/kWh
Sonstige Ökostromanlagen	4.647 GWh	523.130 TS	11,26 cent/kWh	Sonstige Ökostromanlagen	4.464 GWh	515.371 TS	11,55 cent/kWh
Windenergie	2.019 GWh	156.668 TS	7,76 cent/kWh	Windenergie	1.883 GWh	147.016 TS	7,81 cent/kWh
Biomasse fest	1.987 GWh	269.474 TS	13,56 cent/kWh	Biomasse fest	1.969 GWh	271.071 TS	13,77 cent/kWh
Biogas	539 GWh	75.871 TS	14,06 cent/kWh	Biogas	520 GWh	73.508 TS	14,14 cent/kWh
Biomasse flüssig	30 GWh	4.155 TS	13,75 cent/kWh	Biomasse flüssig	12 GWh	1.599 TS	13,35 cent/kWh
Photovoltaik	26 GWh	13.871 TS	52,76 cent/kWh	Photovoltaik	39 GWh	19.325 TS	49,02 cent/kWh
Deponiegas und Klärgas	43 GWh	2.969 TS	6,89 cent/kWh	Deponiegas und Klärgas	40 GWh	2.795 TS	6,97 cent/kWh
Geothermische Energie	1 GWh	122 TS	8,72 cent/kWh	Geothermische Energie	1 GWh	59 TS	5,56 cent/kWh
Gesamt Kleinwasserkraft u sonstige Ökostromanlagen	5.905 GWh	587.780 TS	9,95 cent/kWh	Gesamt Kleinwasserkraft u sonstige Ökostromanlagen	5.452 GWh	571.398 TS	10,48 cent/kWh



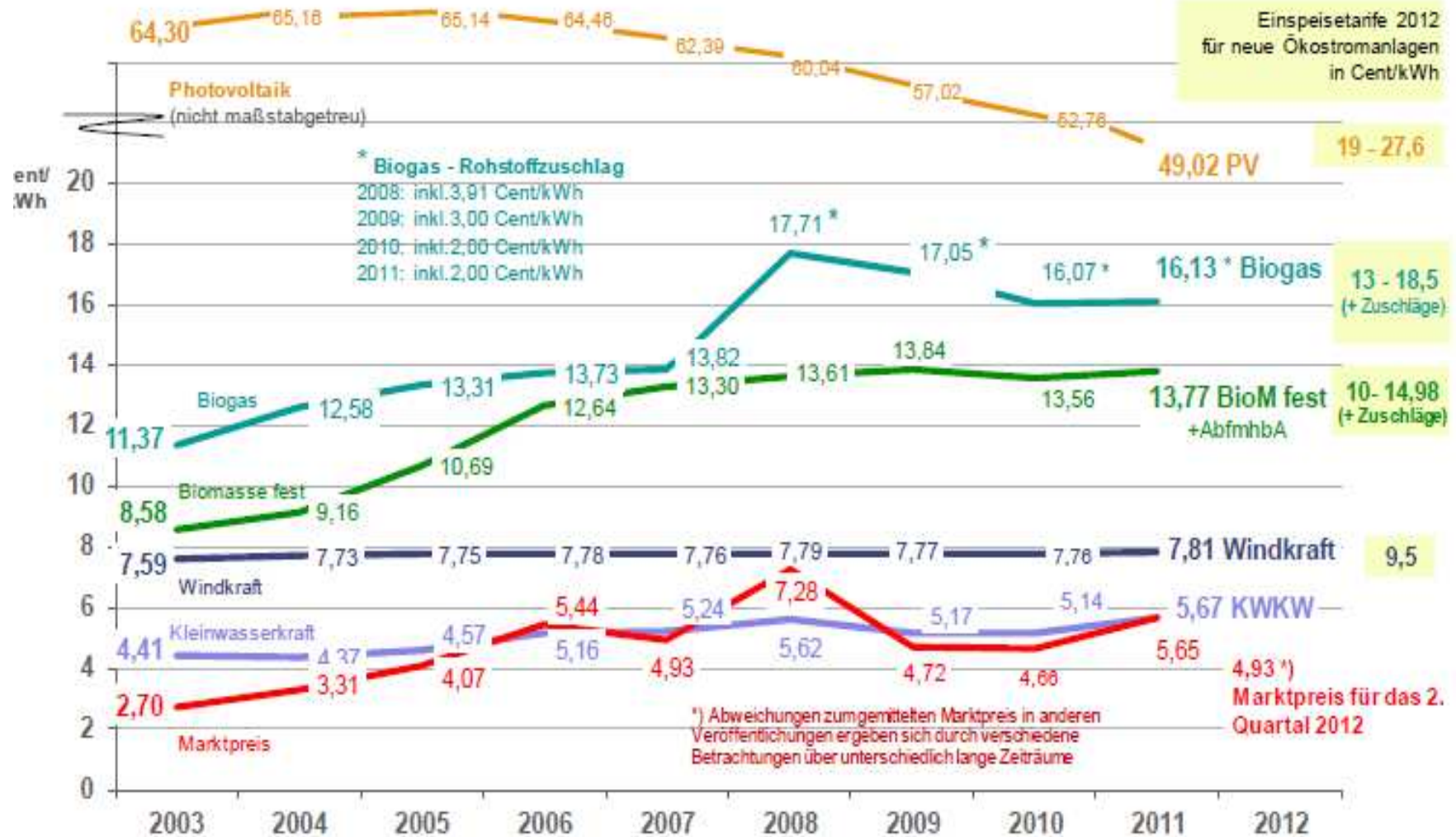
Anzahl Ökostromanl. u. install. Leistung- Entwicklung

	2006	2007	2008	2009	2010
Kleinwasserkraft	1.907 Stück	2.023 Stück	1.305 Stück	1.488 Stück	1.697 Stück
Windenergie	144 Stück	139 Stück	134 Stück	136 Stück	138 Stück
Biomasse fest	101 Stück	115 Stück	113 Stück	118 Stück	120 Stück
Biogas	273 Stück	294 Stück	293 Stück	291 Stück	289 Stück
Biomasse flüssig	50 Stück	51 Stück	47 Stück	46 Stück	46 Stück
Photovoltaik	2.147 Stück	2.515 Stück	3.112 Stück	4.150 Stück	5.028 Stück
Deponiegas und Klärgas	45 Stück	45 Stück	45 Stück	43 Stück	45 Stück
Geothermische Energie	2 Stück	2 Stück	2 Stück	2 Stück	2 Stück
Gesamt	4.669 Stück	5.184 Stück	5.051 Stück	6.274 Stück	7.365 Stück

	2006	2007	2008	2009	2010
Kleinwasserkraft	291,50 MW	380,20 MW	124,70 MW	200,90 MW	303,80 MW
Windenergie	960,00 MW	972,00 MW	960,90 MW	984,10 MW	988,20 MW
Biomasse fest	267,80 MW	309,10 MW	311,70 MW	313,40 MW	324,90 MW
Biogas	64,20 MW	74,90 MW	76,20 MW	77,00 MW	79,20 MW
Biomasse flüssig	16,40 MW	16,50 MW	14,50 MW	9,60 MW	9,40 MW
Photovoltaik	16,50 MW	18,80 MW	21,70 MW	26,80 MW	35,00 MW
Deponiegas und Klärgas	21,40 MW	21,40 MW	21,40 MW	21,10 MW	21,20 MW
Geothermische Energie	0,90 MW	0,90 MW	0,90 MW	0,90 MW	0,90 MW
Gesamt	1.638,80 MW	1.793,80 MW	1.532,00 MW	1.633,90 MW	1.762,50 MW



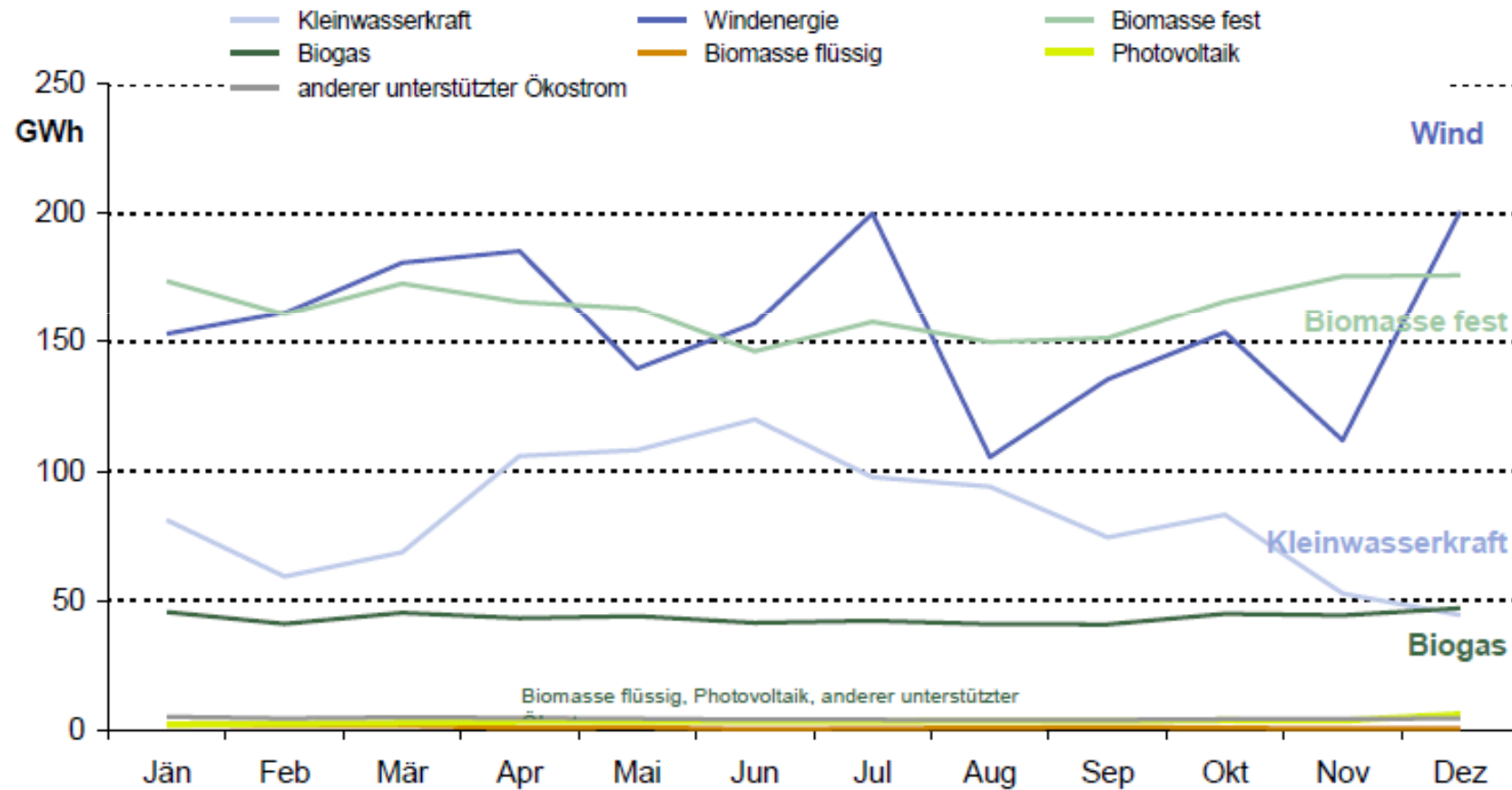
Durchschnittliche Einspeisetarife





Vergleich Technologien monatlich

Monatliche Einspeisung der OeMAG 2011



Quelle: OeMAG, Ökostrommarktbericht 2012

- ❁ Aufgrund der großen Anzahl von Anträgen haben sich Wartelisten im Bereich Wind und PV aufgebaut. Durch die Geschehnisse um das AKW Fukushima hat sich die Novellierung des Ökostromgesetzes beschleunigt. Der Nationalrat hat das ÖSG am 7.7.2011 beschlossen.
- ❁ Der Abbau der Wartelisten ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten 30.7.2011 der große Rest nach Notifikation durch die EU-Kommission am 1.7.2012
- ❁ Das Gesetz wurde im Gegensatz zu den letzten Änderungen nicht novelliert, sondern wird vollkommen neu erlassen. Es bleibt von der Textierung einiges gleich, aber die §§ wurden zur besseren Lesbarkeit getrennt.



- ❖ **Finanzierungsseite des Ökostromsystems:**
- ❖ Die Zählpunktpauschale heißt nun Ökostrompauschale und ist wie bisher einzuheben und zu verwenden (auch für KWK und Investitionsförderung)
- ❖ Die Ökostrompauschale für die Netzebene 6 beträgt EUR 320 und für die Netzebene 7 (Haushalte) EUR 11
- ❖ Der neue Ökostromförderbetrag ist durch die Netzbetreiber einzuheben und ist von an das Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zum jeweiligen Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt einzuheben



- ❖ Festlegung des Ökostromförderbeitrages durch das BMWFJ mit der Möglichkeit der unterjährigen Anpassung
- ❖ Der Ökostrom wird weiter laufend an die Stromhändler abgegeben. Diese müssen den *day-ahead*-Börsepreis für die zugewiesenen Strommengen der OeMAG bezahlen
- ❖ Die Zertifikate werden mit den Strommengen zugewiesen und die Stromhändler müssen der OeMAG für die Zertifikate einen durch die ECA jährlich neu festgelegten Preis bezahlen
- ❖ Deckelung des Ökostromförderbetrages für sozial Schwache auf EUR 20 p.a.



ÖkostromG 2012 – Änderungen für Biomasse fest

- ❖ Das Kontingent (Deckelung) wird von 21 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR erhöht (degressiv in den kommenden 10 Jahren um jeweils 1 Mio. jährlich bis auf 40 Mio. Euro)
- ❖ Änderung der Aufteilung und Höhe des Kontingents. Das jährliche Unterstützungsvolumen beträgt: EUR 8 Mio. für PV, **EUR 10 Mio. für feste und flüssige Biomasse und Biogas (davon EUR 3 Mio. für feste Biomasse < 500kW)**, mind. EUR 11,5 Mio. für Wind und EUR 1,5 Mio. für KWKW sowie EUR 19 Mio. als Resttopf.
- ❖ **Verlängerung der Inbetriebnahmefristen nach Vertragsabschluss auf 36 Monate;** Verkürzung für PV auf 12 Monate
- ❖ Möglichkeit der Vorabeinspeisung zum Marktpreis ohne Laufzeitverlust beim Tarif möglich (Aber Kürzung der Laufzeit für Nachfolgetarif)



-  KWK Bonus von 1 cent/kWh auch für bestehende feste Biomasseanlagen bei Investition von 12,5% der Gesamtinvestition
-  Wegfall des Wärmetarifs



2. bei Antragstellung im Jahr 2013

a) bei hocheffizienten Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW.....	19,90 Cent/kWh;
b) bei einer Engpassleistung bis 500 kW.....	17,91 Cent/kWh;
c) bei einer Engpassleistung von über 500 kW bis 1 MW.....	15,72 Cent/kWh;
d) bei einer Engpassleistung von über 1 MW bis 1,5 MW.....	15,42 Cent/kWh;
e) bei einer Engpassleistung von über 1,5 MW bis 2 MW.....	14,92 Cent/kWh;
f) bei einer Engpassleistung von über 2 MW bis 5 MW.....	14,30 Cent/kWh;
g) bei einer Engpassleistung von über 5 MW bis 10 MW.....	13,81 Cent/kWh;
h) bei einer Engpassleistung von über 10 MW.....	10,94 Cent/kWh.



Einspeisetarife feste Biomasse

(2) Hinsichtlich der Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter ausschließlicher Verwendung des Energieträgers Abfälle mit hohem biogenen Anteil betrieben werden, gilt Folgendes:

1. Bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012, die mit SN 17 beginnen, werden die in Abs. 1 festgesetzten Tarife um 25% reduziert;
2. bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012, die mit SN 17 beginnen, werden die in Abs. 1 festgesetzten Tarife um 40% reduziert;
3. bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen anderen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 und 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012, wird der Tarif wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Antragstellung bis Ende 2012 5,00 Cent/kWh;
 - b) bei Antragstellung im Jahr 2013 4,95 Cent/kWh.

(4) Bei Kombination der in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Einsatzstoffe kommt ein anteiliger Tarif nach den eingesetzten Brennstoffmengen, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, zur Anwendung.

(5) Die Tarife gemäß Abs. 2 und Abs. 3 gelten unabhängig davon, ob die verwendeten Abfälle mit hohem biogenen Anteil in ihrer ursprünglichen Form eingesetzt werden oder aber durch vorheriges Hacken, Pressen oder andere Behandlungsschritte in ihrer Form und Dichte verändert werden.



Einspeisetarife feste Biomasse

3. „hocheffiziente Anlagen auf Basis fester Biomasse“ Anlagen, die einen Einspeisetarif gemäß § 8 erhalten und über einen im Anerkennungsbescheid festgestellten Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 70% verfügen;

- ❁ Gilt die 36 monatige Inbetriebnahmefrist bereits für Verträge ab 30.7.2011?
- ❁ Möglichkeit der Verlängerung der Inbetriebnahmefrist?
- ❁ § 21 Abs. 3 ÖSG „Kosten der Erweiterung 12,5% der Kosten der Gesamtanlage“. Umfang und Zeitpunkt der Investition?
- ❁ Wartelisten für Biogas oder feste Biomasseanlagen
- ❁ Wärmenutzungsgrad Berechnung und Wärmenutzungsmöglichkeiten



- ❁ Die Möglichkeit zur Verordnung von Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Anlagen wurde durch das ÖSG 2009 erstmals geschaffen
- ❁ §11 b ÖSG 2009 unterscheidet sich m.M. nicht von der Regelung des § 17 ÖSG 201
- ❁ Antrag notwendig
- ❁ Nachweis des 60% Wärmenutzungsgrades durch Konzept notwendig sowie weiter jährlich durch GA
- ❁ Kontingent muss vorhanden sein
- ❁ Tarife werden durch das BMWFJ im VO-Wege nach Gutachten durch ECA festgelegt



Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen		
Feste Biomasse (wie Waldhackgut, Stroh)	bis 2 MW	8,50
	2 bis 10 MW	7,50
	über 10 MW	7,00

Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen

§ 17. (1) Abweichend von § 13 besteht für Ökostromanlagen **auf Basis fester** und flüssiger Biomasse oder Biogas, die in das öffentliche Netz einspeisen, nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 oder nach Ablauf der Förderdauer gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009, eine besondere Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. Die Ökostromabwicklungsstelle hat Verträge über die weitere Abnahme von Ökostrom **nur unter Anrechnung auf das zur Verfügung stehende zusätzliche jährliches Unterstützungsvolumen abzuschließen.**

(2) Keine Kontrahierungspflicht gemäß Abs. 1 besteht für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die

1. nicht über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 verfügen;
2. auf Basis von Tiermehl, Ablage oder Klärschlamm betrieben werden;
3. keinen **Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH** erreichen;
4. über kein Konzept über die Rohstoffversorgung zumindest über die weiteren fünf Betriebsjahre verfügen;

5. auf Basis **von fester Biomasse betrieben werden** und keine dem Stand der Technik entsprechenden **Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub** aufweisen;

6. auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden und den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 nicht entsprechen.

(3) Der Abschluss von Verträgen gemäß Abs. 1 darf pro Anlage nur einmal erfolgen. § 14 und § 15 finden auf diese Verträge sinngemäß Anwendung. Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle **endet mit Ablauf von 20** Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage.

(4) **Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann für diese Ökostromanlagen durch Verordnung Nachfolgetarife bestimmen, die sich an den laufenden Kosten orientieren**, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, wobei **Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht zu berücksichtigen sind**. Im Übrigen hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der Bestimmung der Preise die in § 19 und § 20 angeführten Kriterien sinngemäß anzuwenden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Tel.: +43 (0) 5 78766 – 20

Fax: +43 (0) 5 78766 – 96

www.oem-ag.at